

K R E I S O S T H O L S T E I N

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

Der Landrat
Fachdienst
Besondere soziale Hilfen
- Migration -



Frau Bürgermeisterin und Herren Bürgermeister
und Amtsvorsteher der Städte, Ämter und
Gemeinden

im Kreis Ostholstein

Geschäftszeichen
5.01.3-0-Aufnahme
irakischer Flüchtl.-Eg

Auskunft erteilt
Herr Kasch
Herr Engelmann

Telefon
04521-788 646
04521-788 518
E-Mail:w.engelmann@kreis-oh.de

Datum
21.04.2009

RUNDVERFÜGUNG Nr. 04 / 2009

**Aufnahme irakischer Flüchtlinge in Jordanien und Syrien;
hier: Informationen zum Leistungsbezug nach SGB II und SGB XII
Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 23.03.2009 – IV 613-**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegender Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 23. März 2009 – IV 613 – wird mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung übersandt.

Zu dem Erlass wird ergänzend mitgeteilt, dass nach der aktuell geltenden Aufnahmequote von 3,3 % Schleswig-Holstein etwa 80 irakische Flüchtlinge aufnehmen wird, die sich derzeit noch in Jordanien und Syrien aufhalten.

Der Kreis Ostholstein wird nach der Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission (Ausländer- und Aufnahmeverordnung – AuslAufnVO) vom 19.01.2000 (GVOBl. Schl.-Holst. 2000 S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 9) bis zu 6 irakische Flüchtlinge (7,2 %) aufnehmen und diese dezentral in die Kommunen zur Unterbringung verteilen.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die aus Jordanien und Syrien aufgenommenen irakischen Flüchtlinge leistungsberechtigt nach dem SGB II bzw. SGB XII sind. Anspruch auf Leistungsgewährung nach dem AsylbLG besteht nicht.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Anlagen

Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 23.03.2009
Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 02.02.2009 zur Leistungsberechtigung nach dem SGB II bei einer Aufenthaltzusage
Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 05.03.2009 zur Leistungsberechtigung nach dem SGB XII bei einer Aufenthaltzusage
Informationsblatt „Informationen zur Aufnahme von Flüchtlingen in Deutschland“
Flyer „Lassen Sie sich beraten“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



- Schultze -

Nachrichtlich:

ARGE Ostholstein
Job- und LeistungsCenter Eutin
Job- und LeistungsCenter Neustadt
Job- und LeistungsCenter Timmendorfer Strand
Job- und Leistungscenter Bad Schwartau
Job- und LeistungsCenter Oldenburg
Job- und LeistungsCenter Oldenburg
Standort Fehmarn

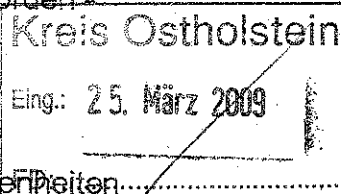
Eingang 9.4.09/g.

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise und kreisfreie Städte
des Landes Schleswig-Holstein
- Ordnungsämter / Ausländerbehörden -
- Sozialämter -

5-07



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 613
Meine Nachricht vom:

Kai-Hendrik Schlenger
Kai-Hendrik.Schlenger@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3263
Telefax: 0431 988-3291

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Haart 148
24539 Neumünster

Kerr Engelmann 6. Dez
22.9.09

23. März 2009

Aufnahme irakischer Flüchtlinge in Jordanien und Syrien;
Informationen zum Leistungsbezug nach SGB II und SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ersten 122 irakischen Flüchtlinge sind Ende vergangener Woche in Deutschland eingetroffen. Aus dieser Gruppe werden keine Personen nach Schleswig-Holstein verteilt werden. Im Abstand von etwa zwei Wochen werden weitere Flüchtlinge aus Amman und Damaskus in Hannover landen und dann zunächst rund 14 Tage im niedersächsischen Grenzdurchgangslager Friedland verweilen, bevor sie auf die Bundesländer verteilt werden. Ich gehe davon aus, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im kommenden Monat auch die ersten Flüchtlinge nach Schleswig-Holstein verteilen wird. In diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen zwei Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zum Leistungsbezug nach dem SGB II und SGB XII bekannt geben:

- Schreiben des BMAS vom 2.2.2009 zur Leistungsberechtigung nach dem SGB II bei einer Aufenthaltsszusage
- Schreiben des BMAS vom 5.3.2009 zur Leistungsberechtigung nach dem SGB XII bei einer Aufenthaltsszusage

Da Schleswig-Holstein nicht zu den Bundesländern gehört, die die irakischen Flüchtlinge für die Dauer der Integrationskurse (rd. 3 Monate) in Friedland belassen, werden die Flüchtlinge Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII nach der Ankunft am Zuweisungsort in Schleswig-Holstein bei der örtlich zuständigen Stelle/Behörde für die Gewährung der jeweiligen Leistung beantragen können.

Desweiteren füge ich zu Ihrer Kenntnis noch ein Informationsblatt bei, das den Flüchtlingen in Jordanien und Syrien zusammen mit ihrer Aufnahmezusage in arabischer Schrift ausgehändigt wird:

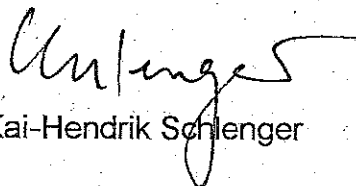
- Informationen zur Aufnahme von Flüchtlingen in Deutschland

Als weitere Grundinformationen erhalten die Flüchtlinge eine arabische Übersetzung der Broschüre „Willkommen in Deutschland“ sowie der Flyer „Lassen Sie sich beraten“ und „Lernen Sie Deutsch“. Diese Unterlagen finden Sie auf der Seite www.bamf.bund.de unter dem Punkt „Publikationen“ (Integration). Die beiden Flyer habe ich diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Ich weise darauf hin, dass alle Aufgenommenen – mit Ausnahme von Kindern und Schulpflichtigen – vom Bundesamt in Friedland eine vorläufige Bescheinigung erhalten, die zur Teilnahme an einem **Integrationskurs** (600 Stunden Sprach- und 45 Stunden Orientierungskurs) berechtigt.

Darüber hinaus haben die irakischen Flüchtlinge Zugang zu den **Jugendmigrationsdiensten** (für Personen von 12-27 Jahren, die nicht mehr schulpflichtig sind), der Migrationsberatung des Bundes für erwachsene Zuwanderer sowie der landesinternen **Migrationssozialberatung**.

Mit freundlichen Grüßen


Kai-Hendrik Schlenger

5 Anlagen

M23- 14 101- 13 122/0 15 06/02



Bundesministerium für Arbeit und Soziales



Freiheit
Einheit
Demokratie

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Bundesagentur für Arbeit
Bereich SP II 22
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

REFERAT
BEARBEITET VON
HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT

II b 5
Svante Bernstein
Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
11017 Berlin

Bundesministerium des Innern
Referat MI3
Alt-Moabit 101D
10559 Berlin

Bundesministerium des Innern		TEL	+49 30 18 527-6537
		FAX	+49 30 18 527-5763
		E-MAIL	svante.bernstein@bmas.bund.de
Eing. - 4. Feb. 2009		INTERNET	www.bmas.de
Anl. 1			
M23			

Berlin, 2. Februar 2009
II b 5 - 29706 / 29011

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

nachrichtlich:

Ministerium für Arbeit und Soziales
Schellingstraße 15
70174 Stuttgart

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung
Winzererstraße 9
80797 München

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstr. 106
10820 Berlin

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
Contrescarpe 73
28195 Bremen

Behörde für Soziales, Familie,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Hamburger Str. 47
22083 Hamburg

Frau Böttcher,
bitte Abm. an die
Immunisten der
Länder.

Sopri. mit BA 5 / BAME 1802
-> informatorische Zul. g
-> K. Rückmeldung BME/BAMF
-> alle Daten des
BAMF

Hessisches Sozialministerium
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden

Innenministerium
Karl-Marx-Str. 1
19055 Schwerin

Ministerium für Soziales, Frauen,
Familie und Gesundheit
Postfach 141
30001 Hannover

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales
Franz-Josef-Röder-Str. 23
66119 Saarbrücken

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales
Albertstraße 10
01097 Dresden

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg

Ministerium für Justiz, Arbeit
und Europa
Lorentzendam 35
24103 Kiel

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
Max-Reger-Str. 4-8
99096 Erfurt

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für Ausländer hier: Leistungsberechtigung bei Aufenthaltzusage

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium des Innern hat mit Anordnung vom 5. Dezember 2008 die Aufnahme bestimmter Flüchtlinge aus dem Irak nach § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz entschieden. Aus Anlass der in diesem Zusammenhang getroffenen Entscheidung einiger Bundesländer, dass die Flüchtlinge für die Dauer der anschließenden Integrationskurse im Grenzdurchgangslager (GDL) Friedland verbleiben, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geprüft, unter welchen Voraussetzungen den Flüchtlingen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gewährt werden können.

Mit dem Ziel einer bundeseinheitlichen Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts wird auf folgende Einzelfragen in diesem Zusammenhang hingewiesen:

1. Beginn des Leistungsbezugs: Zuweisungsentscheidung

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II können erwerbsfähige Hilfebedürftige erst ab dem Zeitpunkt Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, zu dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland begründen. Maßgeblich ist daher nicht allein die Ankunft oder der tatsächliche Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, sondern das Vorliegen der Verteilungsentscheidung des Bundes zu einem Bundesland und die Zuweisungsentscheidung des Landes zu einem konkreten Wohnort.

Für die Leistungsberechtigung kommt es nicht darauf an, dass sich der Hilfebedürftige bereits am künftigen Wohnort aufhält oder diesen – etwa zur Beantragung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende – aufgesucht hat. Schließt sich unmittelbar an die Zuweisungsentscheidung des Landes ein weiterer Aufenthalt im Grenzdurchgangslager Friedland an, ohne dass die Betroffenen zuvor ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort aufgesucht haben, so steht dies der Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht entgegen.

2. Kein Leistungsausschluss mangels Aufenthaltstitels

Die irakischen Flüchtlinge verfügen bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland lediglich über eine Aufenthaltzusage, nicht aber über einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes. Dieser Aufenthaltstitel ist nach dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II grundsätzlich erforderlich, damit die Flüchtlinge, soweit sie unter § 7

Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II fallen, bereits in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes leistungsberechtigt sind.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist § 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II auf die Aufenthaltsszusage nach § 23 Abs. 2 AufenthG entsprechend anzuwenden, da die Aufenthaltsszusage in ihrer Wirkung dem Aufenthaltstitel vergleichbar ist (Recht zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit). Zudem ist nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber Personen mit Aufenthaltstitel und Aufenthaltsszusage im Bereich der Fürsorgeleistung für Erwerbsfähige unterschiedlich behandeln wollte.

3. Zuständige Leistungsträger

Zuständig ist nach § 36 SGB II die Agentur für Arbeit / der kommunale Träger, in deren / dessen Bezirk der Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Mit Erlass der Zuweisungsentscheidung ist damit der Träger für die Entgegennahme von Anträgen sowie Bewilligung und Auszahlung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende örtlich zuständig, an dem der Hilfebedürftige aufgrund der Zuweisung seinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet.

Örtlich nicht zuständig ist damit der Träger, in dessen Bezirk sich das Grenzdurchgangslager Friedland befindet.

4. Weitere Verfahrensfragen: Bereitstellung von Anträgen; Eingliederung in Arbeit

Damit die genannten Personengruppen bereits während ihres Aufenthaltes im GDL Friedland für die Zeit nach Verteilungsentscheidung des Landes Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragen können, wird die Bundesagentur für Arbeit gebeten, zu gewährleisten, dass im GDL Friedland entsprechende Antragsvordrucke bereitgestellt werden. Zudem ist durch ein geeignetes Verfahren (Entgegennahme oder Hinweise an die Betroffenen) sicherzustellen, dass die Anträge unverzüglich an den örtlichen zuständigen Träger übermittelt werden.

Während des Aufenthaltes im GDL Friedland ist aufgrund der Teilnahme an einem dort durchgeführten Integrationskurs zu berücksichtigen, dass der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung sowie Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit während der Kursdauer regelmäßig nicht angezeigt sind: Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich der Gesetzgeber dahingehend positioniert hat, dass Integrationskurse eine unerlässliche Voraussetzung für die erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt und insofern regelmäßig vorrangig durchzuführen sind.

Die Bundesagentur für Arbeit wird gebeten, den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende die vorstehenden Hinweise kurzfristig und in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen und mitzutellen, in welcher Form die Antragstellung bereits während des Aufenthaltes im GDL Friedland erleichtert werden kann.

Das Bundesministerium des Innern wird gebeten, die Innenministerien der Länder von diesem Schreiben in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Svante Bernstein







Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Freiheit
Einheit
Demokratie

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Bundesministerium des Innern
Referat M I 3
Alt-Moabit 101D
10559 Berlin

nachrichtlich:

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Winzererstraße 9
80797 München

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit
und Soziales
Berlin
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Familie
des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales
der Freien Hansestadt Bremen
Bahnhofplatz 29
28195 Bremen

Sozialministerium Baden-Württemberg
Schellingstr. 15
70174 Stuttgart

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit
und Verbraucherschutz
der Freien und Hansestadt Hamburg
Hamburger Straße 47
22083 Hamburg

HERRN

Becker
RD
Referent

HAUSANSCHRIFT

Rochusstraße 289, 53123 Bonn
53107 Bonn

POSTANSCHRIFT

TEL

+49 228 99 527-3122

FAX

+49 228 99 527-1195

E-MAIL

peter.becker@bmas.bund.de

INTERNET

www.bmas.de

Bonn, 5. März 2008

AZ

Vb 3 - 50530/1

Hessisches Ministerium
für Arbeit, Familie und Gesundheit
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden

Ministerium für Soziales und Gesundheit
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Dreescher Markt 2
19061 Schwerin

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
Postfach 141
30001 Hannover

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Familie und Frauen
des Landes Rheinland-Pfalz
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und
Soziales
Franz-Josef-Röder-Str. 23
66119 Saarbrücken

Ministerium für Gesundheit und Soziales
des Landes Sachsen Anhalt
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
Albertstraße 10
01097 Dresden

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein
Adolph-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie
und Gesundheit
des Freistaates Thüringen
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

Bundesverwaltungsamt
Referat II B 3
50728 Köln

**Leistungen der Sozialhilfe für irakische Flüchtlinge
hier: Leistungsberechtigung bei Aufenthaltzusage nach § 23 Abs. 2
Aufenthaltsgesetz**

Das Bundesministerium des Innern hat mit Anordnung vom 5. Dezember 2008 die Aufnahme bestimmter Flüchtlinge aus dem Irak nach § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz entschieden. Aus Anlass der in diesem Zusammenhang getroffenen Entscheidung einiger Bundesländer, dass ein Teil der Flüchtlinge für die Dauer der anschließenden Integrationskurse im Grenzdurchgangslager Friedland verbleiben, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geprüft, unter welchen Voraussetzungen den Flüchtlingen Leistungen der Sozialhilfe zu gewähren sind.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales damit nur rechtliche Hinweise aus seiner Sicht gibt, die verfassungsrechtlich eigenverantwortliche Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) selbstverständlich bei den Bundesländern liegt und die Entscheidung von Rechtsfragen zum SGB XII den dazu berufenen Gerichten vorbehalten ist.

Die betroffene Ausländergruppe ist nach § 23 SGB XII leistungsberechtigt. Die Inhaber einer Aufenthaltzusage nach § 23 Abs. 2 AufenthG unterfallen nicht dem Asylbewerberleistungsgesetz. Nach § 23 SGB XII haben sie während der Dauer ihres tatsächlichen Aufenthaltes in Deutschland Anspruch auf bestimmte existenziell wichtige Sozialhilfeleistungen wie ein Deutscher. Hierzu gehört insbesondere die Hilfe bei Krankheit sowie die Hilfe zur Pflege (§ 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII). Im Übrigen erhalten sie Sozialhilfe nach Ermessen der zuständigen Behörde.

Für die Gewährung der Leistung ist grundsätzlich der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich die Leistungsberechtigten ihren tatsächlichen Aufenthalt haben (§ 98 Abs. 1 S. 1 SGB XII). Dies wirft erkennbar Probleme der Kostentragung für die Leistungsberechtigten auf, die für drei Monate zwecks Besuchs der Integrationskurse in Friedland oder vergleichbaren Einrichtungen verbleiben.

Das BMI hat mit seiner Anordnung gem. § 23 Abs. 2 AufenthG zur Aufnahme bestimmter Flüchtlinge aus dem Irak vom 05.12.2008 unter Nr. 4 zwar die aufenthaltsmäßige Verteilung der Flüchtlinge bestimmt, aber - wie aus Nr. 8 erkennbar - ausdrücklich keine Regelung zur Verteilung der Kosten getroffen, die sich aus Leistungen des SGB XII ergeben.

Damit sind für die Frage der Kostentragung der Träger der Sozialhilfe die Vorschriften des SGB XII anzuwenden. Es bleibt also bei dem grundsätzlichen Prinzip, dass für die Leistungen der Sozialhilfe regelmäßig der Sozialhilfeträger örtlich zuständig ist, in dem sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält (s. o.). Eine speziellere Regelung zu § 98 SGB XII stellt jedoch § 108 SGB XII dar, der für Übertritte von Personen aus dem Ausland ohne gewöhnlichen Aufenthalt ein geeignetes Kostenverteilungsverfahren vorsieht, das auch auf den dreimonatigen Verbleib der irakischen Flüchtlinge in Friedland anwendbar wäre.

Grundvoraussetzung der Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 4 des § 108 SGB XII ist allerdings, dass die Unterbringung nach der Einreise nicht bundesrechtlich oder durch Vereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt ist. Vorliegend findet weder das WohnortzuweisungsG auf die irakischen Flüchtlinge Anwendung, noch ist dem BMAS eine Vereinbarung zur Verteilung der Sozialhilfekosten unter den Trägern der Sozialhilfe zwischen Bund und Ländern bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass vom BMAS kein verbindlicher Ausschluss für die Anwendung des § 108 Abs. 5 SGB XII ausgesprochen werden kann, da die Träger der Sozialhilfe vor Ort jeweils weisungsfrei das Sozialhilferecht anwenden. Zur Vermeidung von gegenläufigen Entscheidungen der Träger vor Ort wird daher vorgeschlagen, dass die Sozialminister der Länder eine verbindliche Abmachung treffen, die festlegt, dass im vorliegenden Fall die Absätze 1 bis 4 des § 108 SGB XII Anwendung finden.

Im Auftrag


Prem

Informationen

zur Aufnahme von Flüchtlingen in Deutschland

Sie haben eine Zusage für eine Aufnahme in Deutschland bekommen und werden in Kürze Ihre Reise antreten. Wir möchten Sie schon jetzt herzlich Willkommen heißen. Mit diesem Informationsblatt möchten wir Ihnen schon einmal einen Überblick über den geplanten Ablauf Ihrer Ausreise geben und die wichtigsten Fragen beantworten.

I. Was brauchen Sie für die Reise nach Deutschland?

- Sie reisen mit dem Flugzeug nach Deutschland. Dies wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Deutschland in enger Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) organisiert. Geplant sind gesonderte Charterflüge, in Einzelfällen auch Linienflüge.
- Der Tag der Ausreise wird Ihnen rechtzeitig mitgeteilt.
- Damit Sie nach Deutschland einreisen können, müssen Sie folgende Dokumente bei sich haben:
 1. Alle persönlichen Dokumente, die Sie bei Ihrem Interview vorgelegt haben (zum Beispiel Reisepass, Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsurkunde oder ähnliches).
 2. Wenn Sie keine gültigen irakischen Personaldokumente besitzen, benötigen Sie einen von der Deutschen Botschaft ausgestellten Reiseausweis für Ausländer. Darauf sind Sie dann bereits im Interview hingewiesen worden.
 3. Ihre Aufnahmezusage mit einem Foto – davon erhalten Sie zunächst nur eine Kopie. Bevor Sie in das Flugzeug einsteigen, wird Ihnen das Original ausgehändigt.
- Für die Einreise nach Deutschland benötigen Sie kein zusätzliches Visum.
- Kurz vor der Ausreise wird festgestellt, ob Sie gesundheitlich zu einem Flug fähig sind.
- Zielflughafen ist voraussichtlich Hannover in Niedersachsen – das liegt im Norden Deutschlands.
- Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

II. Wo sind Sie in Deutschland untergebracht?

- Sie werden am Flughafen in Deutschland von Mitarbeitern des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge abgeholt.
- Mit dem Bus fahren sie gemeinsam zu Ihrer Unterkunft. Diese ist das Niedersächsische Zentrum für Integration, das so genannte Grenzdurchgangslager Friedland.
- Dort können Sie mit Beratern sprechen, die Ihnen helfen, sich möglichst schnell in Deutschland zurecht zu finden und Ihre weiteren Fragen beantworten.
- Sie werden dort auch informiert, in welcher Region Sie künftig in Deutschland wohnen werden. Deutschland ist aufgeteilt in 16 Bundesländer.
- Wir nehmen – soweit es möglich ist – Rücksicht darauf, ob Sie schon Familienangehörige in Deutschland oder sonstige Beziehungen, zum Beispiel zu Kirchen, haben.
- Im Regelfall werden Sie ungefähr zwei Wochen in der Unterkunft in Friedland bleiben und danach zu Ihrem künftigen Wohnort begleitet. In einigen Fällen – dies hängt von Ihrem zukünftigen Bundesland ab – bleiben Sie noch für weitere drei Monate in Niedersachsen, um dort erste Teile des ansonsten in Ihrem künftigen Wohnort stattfindenden Integrationskurses zu absolvieren. Sie werden dann danach zu Ihrem zukünftigen Wohnort begleitet.

III. Welche Rechte und Möglichkeiten haben Sie in Deutschland?

- Nach Wohnsitznahme erteilt die für Sie zuständige Ausländerbehörde Ihnen eine zunächst bis auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis, die Ihnen auch die Möglichkeit gibt, in Deutschland zu arbeiten. Diese Aufenthaltser-

laubnis kann verlängert werden; nach einem gewissen Zeitraum und unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, ein unbefristetes Aufenthaltsrecht zu erhalten.

- Wir möchten Ihnen gerne ein dauerhaftes Leben in Deutschland ermöglichen, wenn Sie dies wollen; hierfür ist natürlich auch erforderlich, dass Sie Ihre Rechtspflichten in Deutschland einhalten.
- Die in Ihrem Heimatland erworbene Schulbildung sowie Hochschul- und Berufsabschlüsse können Sie in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen anerkennen lassen. Dies erleichtert Ihnen die Aufnahme einer Arbeit. Sollten Sie über entsprechende Dokumente und Zeugnisse verfügen, nehmen Sie diese deshalb unbedingt mit.
- Wenn Sie erwerbsfähig sind, haben Sie einen Anspruch auf die so genannte Grundsicherung für Arbeitssuchende. Sie bekommen also so lange finanzielle Unterstützung, bis Sie einen Arbeitsplatz gefunden haben. Wenn Sie vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage sind, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen, besteht ebenfalls die Möglichkeit, bestimmte Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen; dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie auf Grund Ihres Alters, wegen der Betreuung kleiner Kinder oder wegen einer Erkrankung nicht arbeiten können.
- Solange Sie solche Sozialleistungen beziehen, ist Ihre Wohnsitznahme auf das Bundesland beschränkt, das Sie aufgenommen hat.
- Das Aufnahmeverfahren sieht vor, Familien gemeinsam aufzunehmen. Damit soll vermieden werden, dass insbesondere Ehegatten und Kinder in der Region zurückbleiben.
- Sollte dies jedoch ausnahmsweise nicht gelingen, gibt es nach deutschem Recht für Ehegatten und minderjährige Kinder grundsätzlich die Möglichkeit des Familiennachzugs. Dieser ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, zu denen u.a. der Nachweis einfacher Deutschkenntnisse vor der Einreise nach Deutschland gehört. Über die einzelnen Voraussetzungen und das einzuhaltende Verfahren informiert Sie die für Sie zuständige Ausländerbehörde in Deutschland. Ihre Angehörigen können sich in dieser Frage auch an die Deutsche Botschaft in ihrem Aufenthaltsland wenden.
- Für andere Familienangehörige besteht diese gesetzliche Möglichkeit nicht bzw. nur in eng begrenzten Ausnahmefällen.
- Ihre Kinder werden in Deutschland zur Schule gehen. Die Schulpflicht beginnt im Alter von sechs Jahren. Für Kinder von Zuwanderern wird häufig eine spezielle Förderung angeboten, die ihnen den Einstieg in das deutsche Schulsystem erleichtern soll.
- Für kleinere Kinder gibt es viele Möglichkeiten der Betreuung. Kinder unter drei Jahren können in eine Kindertagesstätte gehen. Ab drei Jahren bis zum Beginn der Schule können Ihre Kinder in einem Kindergarten untergebracht werden.

IV. Das Leben in Deutschland

Entscheidend ist, dass Sie die Möglichkeiten erkennen und die Chancen nutzen, die Ihnen der Neubeginn in Deutschland bietet. Dies wird Ihnen umso leichter fallen, je besser Sie das Land kennen und verstehen lernen. Sie werden dabei unterstützt, sich dauerhaft und erfolgreich in die Gesellschaft zu integrieren. Dieses Ziel kann jedoch nur mit Ihrer tatkräftigen Mitwirkung erreicht werden. Besonders wichtig ist, dass Sie die deutsche Sprache lernen und Sie sich mit den wesentlichen Grundlagen des Staates, der Kultur, Geschichte und Rechtsordnung vertraut machen.

Dazu stehen verschiedene Angebote für Sie bereit:

Migrationsberatung

Ein erstes Integrationsangebot bilden die Dienste der Migrationsberatung. Die Mitarbeiter der Migrationsberatung verschaffen sich in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen einen Überblick über Ihre individuelle Situation und erarbeiten dann gemeinsam mit Ihnen zielgerichtete Vorgehenspläne. Sie geben Antworten auf Ihre Fragen und helfen bei Problemen. Bei der Ausländerbehörde sowie bei der Kommunalverwaltung Ihres zukünftigen Wohnortes kann man Ihnen genaue Auskünfte zu den Beratungsdiensten geben.

Jugendmigrationsdienste

Soweit Sie als jugendlicher oder junger Heranwachsender nach Deutschland kommen, bieten Ihnen die Jugendmigrationsdienste ein auf Ihre individuelle Lebenssituation ausgerichtetes Beratungs- und Betreuungsangebot. Angesprochen hiervon sind junge Menschen im Alter von zwölf bis 27 Jahren. Gehören Sie zu der genannten Altersgruppe und sind nicht mehr schulpflichtig, beraten Sie die Jugendmigrationsdienste vor, während und nach den Integrationskursen individuell und zielgerichtet, um auf diesem Wege Ihre schulische, berufliche und soziale Integration in Deutschland zu fördern.

Integrationskurse

Sie haben, soweit Sie nicht mehr schulpflichtig sind, einen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Wenn Sie über keine ausreichenden Deutschkenntnisse verfügen oder staatliche Leistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende erhalten, besteht in der Regel auch die Pflicht, einen solchen Integrationskurs zu besuchen. Dieser besteht aus einem Sprachkurs mit 600 Unterrichtsstunden und einem Orientierungskurs mit 45 Unterrichtsstunden. Im Sprachkurs lernen Sie, sich auf Deutsch in allen wichtigen Bereichen des Alltags zurechtzufinden. Es werden auch Sonderkurse für Analphabeten, Frauen und Jugendliche angeboten. An den Sprachkurs schließt sich der Orientierungskurs in deutscher Sprache an. Dieser vermittelt Ihnen Kenntnisse der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte Deutschlands. Sie erhalten Informationen über das Leben in der deutschen Gesellschaft, unter anderem über das demokratische System und die Werte, die in Deutschland von grundlegender Bedeutung sind. Auch diese Kenntnisse sind ein wichtiger Baustein für das Verständnis der Gesellschaft, für die Sie sich entschieden haben und der Sie bald angehören.



Spezielle Angebote der Jugendmigrationsdienste für junge Menschen mit Migrationshintergrund

Für junge Menschen ist die erste Zeit in einem fremden Land spannend, aber auch anstrengend. In Schule, Beruf und Ausbildung sowie beim Aufbau neuer sozialer Kontakte haben sie besondere Anforderungen zu bewältigen. Die Jugendmigrationsdienste bieten ihnen daher besondere Fördermaßnahmen an, individuelle Beratung und auch Gruppenangebote.

Sie finden dort unter anderem Angebote zu folgenden Themen:

- Schul- und Ausbildungssystem
- Berufsplanung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Agenturen für Arbeit
- Gesellschaft und Politik
- Umgang mit dem Computer und Deutschlernprogrammen

Wo erhalten Sie weitere Informationen zu den Beratungsangeboten?

Informationen über konkrete Beratungsangebote erhalten Sie in folgenden Einrichtungen Ihrer Region, insbesondere bei

- den Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltungen
- den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Deutsches Rotes Kreuz, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland)
- dem Bund der Vertriebenen
- den Trägern der Jugendsozialarbeit
- den Trägern der Integrationskurse



Informationen im Internet erhalten Sie unter:

- www.integration-in-deutschland.de
- www.jugendmigrationsdienste.de

... und fragen Sie immer auch Familienangehörige, Freunde, Arbeitskollegen, Mitschüler, Nachbarn, Mitglieder Ihres Sportvereins nach konkreten Beratungsangeboten.

Informieren Sie sich und nutzen Sie die kostenlosen Beratungsangebote!

Impressum

Herausgeber:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Abteilung 3/Integration
Referat Informations- und Bürgerservice,
Informationsmaterial
90343 Nürnberg

Verantwortlich: Monika Seller

E-Mail: info.buerg@bamf.bund.de
Internet: www.integration-in-deutschland.de

Stand: August 2007

Druck:
Druckhaus Brümmer

Gesamtdruck: Gestaltung, Produktion:
www.design-agentur-naumiller.com

Foto/Bildnachweis:
Marlon Vogel

Lassen Sie sich beraten!

Beratungsangebote für Neuzuwanderinnen
und Neuzuwanderer



www.integration-in-deutschland.de



Bessere Chancen durch individuelle Beratung!

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungseinrichtungen verstehen die Sprache Ihres Herkunftslandes. Sie kennen auch die gesellschaftlichen, kulturellen und religiösen Denk- und Verhaltensweisen, die dort üblich sind. Gemeinsam mit Ihnen entwickeln sie einen Plan, der Ihnen bei den ersten Schritten in Deutschland Orientierung gibt. Im Mittelpunkt der Beratung stehen Ihre persönlichen Fähigkeiten und Kenntnisse. Sie erfahren, welche Unterstützungsangebote es gibt, die Ihnen das Einleben in Deutschland erleichtern.

In der Beratung können Sie alle Themen des täglichen Lebens ansprechen, zum Beispiel:

- rechtliche Fragen zum Aufenthalt
- Erwerben und Verbessern von Kenntnissen der deutschen Sprache (zum Beispiel durch die Teilnahme am Integrationskurs)
- Schulausbildung, Berufsausbildung (zum Beispiel Anerkennen von Berufsabschlüssen)
- Berufstätigkeit (zum Beispiel einen Arbeitsplatz finden)
- Fragen zu Ihrer wirtschaftlichen Situation (zum Beispiel Einkommen, Kredite, Schulden)
- Wohnen (zum Beispiel Wohnungssuche, Finanzierung der Wohnung)
- Gesundheit (zum Beispiel Krankenversicherung, ärztliche Versorgung)
- persönliche Gesundheitssituation (zum Beispiel Gesundheitsprobleme und Berufstätigkeit)
- Ehe, Familie und Erziehung (zum Beispiel Schwangerschaft)
- Mobilität und Verkehr (zum Beispiel Führerschein, öffentliche Verkehrsmittel)
- Erholung, Sport und Freizeit (zum Beispiel Mitgliedschaft in Vereinen)
- Alltagsaktivitäten (zum Beispiel Einkaufen, Kontakt mit Behörden)

Nutzen Sie das kostenlose individuelle Beratungsangebot für neu Zugewanderte: die Migrationserstberatung (MEB) und die Jugendmigrationsdienste (JMD)

Individuelle Beratung hilft!

Am Anfang wird für Sie in Deutschland manches fremd und ungewohnt sein. Auch wenn Sie schon länger in Deutschland leben, gibt es vielleicht Probleme, die neu für Sie sind und für die Sie eine Lösung finden müssen.

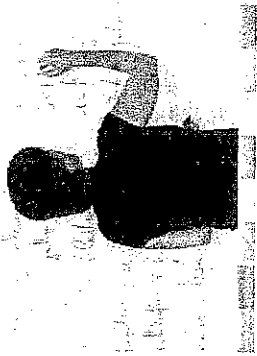
Dabei hilft Ihnen eine individuelle Beratung und Begleitung, die von Anfang an für Sie da ist. Sie bietet konkrete Unterstützung für fast alle Situationen des täglichen Lebens. Dadurch lernen Sie, Ihre Angelegenheiten selbst in die Hand zu nehmen und selbstständig Entscheidungen zu treffen.

Beratungsangebote für jugendliche und erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer

Die Migrationserstberatung berät und begleitet erwachsene Menschen, die neu zugewandert sind.

Die Jugendmigrationsdienste beraten und begleiten neu zugewanderte jugendliche und junge Erwachsene bis zum Alter von 27 Jahren.

Grundsätzlich können Sie sich sowohl an die Migrationserstberatung als auch an die Jugendmigrationsdienste wenden. Nach Ihrem ersten Gespräch wird das weitere Vorgehen zwischen den Beratungseinrichtungen abgestimmt. Dabei wird Ihre persönliche Situation und die Ihrer Familienangehörigen berücksichtigt.



beziehen oder wenn Sie aus anderen Gründen (finanziell) bedürftig sind. Dazu stellen Sie bitte einen Antrag bei einer Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler müssen keinen Kostenbeitrag bezahlen.

Zudem gibt es die Möglichkeit, die Fahrtkosten zum Integrationskurs ganz oder teilweise erstattet zu bekommen, wenn Sie von der Zahlung des Kostenbeitrags befreit oder zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet sind. Dazu stellen Sie bitte einen Antrag bei einer Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Wo bekommen Sie weitere Informationen?

Ausländerinnen und Ausländer:
bei der örtlichen Ausländerbehörde, die Sie bei der Stadt-, der Gemeinde- oder der Kreisverwaltung finden, oder bei den Beratungsstellen der Migrationsberatung sowie den Jugendmigrationsdiensten.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger:
beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, den Beratungsstellen der Migrationsberatung sowie den Jugendmigrationsdiensten.

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler:
In der Bezirksstelle des Bundesverwaltungsamtes, Außenstelle Priedland, in den Übergangswohnheimen oder bei der zuständigen Beratungsstelle der Migrationsberatung sowie den Jugendmigrationsdiensten.

Zusammen mit dem Berechtigungsschein erhalten Sie auch ein Merkblatt über Ihre Rechte und Pflichten beim Besuch des Integrationskurses und eine Liste der Integrationskurstage in der Nähe Ihres Wohnorts.

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten www.integration-in-deutschland.de.

Am Ende des Integrationskurses findet ein Abschlussrestest statt, der aus zwei Teilen besteht. Im Sprachtest wird geprüft, ob Sie über ausreichende mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse verfügen. Im zweiten Teil des Tests wird geprüft, was Sie im Orientierungskurs gelernt haben. Sie können einmal am Abschlussrestest teilnehmen, ohne etwas dafür zu bezahlen. Wenn Sie beide Teile erfolgreich bestanden haben, erhalten Sie das „Zertifikat Integrationskurs“.

Wenn Sie im Abschlussrestest keine ausreichenden Deutschkenntnisse (Niveau B 1) nachweisen, können Sie den Aufbaukurs (900 Stunden) einmal wiederholen. Dazu stellen Sie bitte einen Antrag bei einer Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Der Abschlussrestest ist auch dann wieder kostenfrei.

Was kostet die Teilnahme am Integrationskurs?

Die Bundesrepublik Deutschland trägt einen großen Teil der Kosten für die Integrationskurse. Sie selbst sind verpflichtet, sich mit einem Euro pro Unterrichtsstunde an den Kosten zu beteiligen (Kostenbeitrag). Für jeden Kurs bezahlt mit 100 Unterrichtsstunden zahlen Sie vor Kursbeginn jeweils 100 Euro direkt an den Kostenträger.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie vom Kostenbeitrag befreit werden. Dies ist dann der Fall, wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Hilfe zum Lebensunterhalt

Auch der Aufbau-Sprachkurs setzt sich aus drei Kursschritten mit je 600 Unterrichtsstunden zusammen. In einem Einstufungstest wird festgestellt, welcher Kursschritt zu Ihren Sprachkenntnissen passt. Sie nehmen immer an dem Kursschritt teil, der Ihren persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten und Ihrem individuellen Lerntempo am besten entspricht.

Im Laufe Ihres Integrationskurses können Sie von einem Kursschritt zu einem anderen wechseln, falls Überprüfungen oder Wiederholungen. Wenn Sie regelmäßig am Unterricht teilnehmen, stellt Ihnen der Kursträger auf Verlangen eine Bescheinigung darüber aus. Nach 600 (beziehungsweise maximal 900) Unterrichtsstunden bei speziellen Kursen) ist der geführte Sprachkurs zu Ende.

Am Ende des Basis-Sprachkurses findet ein Übungstest statt. Im anschließenden Aufbau-Sprachkurs werden die Deutschkenntnisse erweitert und neue Themen bearbeitet. Um Sie auf die Abschluss-Sprachprüfung vorzubereiten, wird kurz vor dem Ende des Aufbau-Sprachkurses ein Übungstest durchgeführt. Das Ergebnis dieses Tests macht es Ihnen möglich, Ihre Sprachkenntnisse einzuschätzen.

Nach dem Sprachkurs folgt der Orientierungskurs mit 45 Unterrichtsstunden. Wenn Sie schon ausreichende deutsche Sprachkenntnisse haben, können Sie den Orientierungskurs auch ohne vorherigen Sprachkurs besuchen.



Lernen Sie Deutsch!
Integrationskurs für Zuwanderinnen und Zuwanderer



Impressum

Herausgeber:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Abteilung 3 Integration
In der Öffentlichkeitsarbeit (Anfragen,
Informationsdienst, Internetservice) Integration, Bürgerdienste
80333 Nürnberg

Verantwortlich: Konrad Feller
Stand: Februar 2008

Druck: Neofluo GmbH Druck&Buch, Verlag, Leoben

Gesamtdrucklegung, Produktion: www.digitale-agentur-stambler.com
Foto: Bildarchiv des Bundes, Fotografin: Ingrid Hübner



Integrationskurs für

Zuwanderinnen und Zuwanderer

Was ist ein Integrationskurs?

Der Integrationskurs ist ein Angebot für alle Zuwanderinnen und Zuwanderer, die auf Dauer in Deutschland leben und nur wenig oder gar kein Deutsch sprechen. Er richtet sich nicht an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch eine Schule besuchen.

Der Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs mit 600 Unterrichtsstunden und einem Orientierungskurs mit 45 Unterrichtsstunden. Neben dem allgemeinen Integrationskurs werden auch spezielle Integrationskurse für Frauen, Eltern und Jugendliche sowie Zuwanderinnen und Zuwanderer angeboten, die noch nicht ausreichend lesen und schreiben können. Wenn Sie schon länger in Deutsch-

land leben, aber noch nicht richtig Deutsch können, gibt es hier für spezielle Förderkurse. Spezielle Integrationskurse können bis zu 945 Unterrichtsstunden dauern. Lernen Sie besonders schnell, weil Sie zum Beispiel schon eine andere Fremdsprache gelernt haben. Können Sie einen Intensivkurs mit 430 Unterrichtsstunden besuchen.

Was lernen Sie im Sprachkurs?

Sie lernen den Wortschatz für alle wichtigen Bereiche des täglichen Lebens und der Arbeitswelt. Dabei geht es zum Beispiel um Themen wie Einkäufen, alltägliche Verkehrsmittel, Kontakte mit Behörden, Wohnungssuche, Freizeitgestaltung mit Freunden und Nachbarn sowie Situationen

im Alltag. Sie erfahren, wie man hier in Deutschland Sprache schreibt, Formulare ausfüllt, telefoniert oder sich um eine Arbeitsstelle bewirbt. Sie üben den richtigen Umgang mit Bekannten und mit neuen Wörtern und werden sicher im Umgang mit der deutschen Sprache.

Was lernen Sie im Orientierungskurs?

Sie lernen Deutschland kennen und erfahren das Wichtigste über die Gesetzgebung und die Politik, die Kultur und die jüngere Geschichte Ihres neuen Heimatlandes. Sie erhalten Informationen über Ihre Rechte und Pflichten, aber auch über den deutschen Alltag, Traditionen, Vorschriften und Praktiken. Die Werte des demokratischen Systems in Deutschland sind wichtige Themen des Kurses. Dabei geht es um Religionsfreiheit, um Toleranz und Gleichberechtigung zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen.

Wer kann teilnehmen?

Neu zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer. Wenn Sie nach dem 01.01.2009 zum ersten Mal eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben und auf Dauer in Deutschland leben, haben Sie einen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Wenn Sie sich nicht oder nur sehr wenig in deutscher Sprache verständigen können, haben Sie sogar die Pflicht zur Teilnahme. Die Ausländerbehörde stellt Ihnen eine Bestätigung über die Teilnahmeberechtigung aus.

Bereits länger in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer sowie Unionsbürgerinnen und Unionsbürger.

Wenn Sie als Ausländerin oder Ausländer bereits länger und rechtmäßig in Deutschland leben oder wenn Sie Unionsbürgerin oder Unionsbürger sind, können Sie ebenfalls an einem Integrationskurs teilnehmen. Dazu müssen Sie einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs stellen.

Das ist bei Ihrer Regionalstelle der Bundesagentur für Migration und Flüchtlinge möglich, die es in jedem Bundesland



gibt. Sie können sich auch an einen Kursträger in Ihrer Nähe wenden, der Ihnen bei der Antragstellung hilft.

Antragformulare gibt es bei der Ausländerbehörde, bei den Kursträgern sowie auf den Internetseiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (www.integrationsin-deutschland.de). Sie können sich aber auch an eine Migrationsberatungsstelle oder einen Jugendmigrationsdienst wenden.

Entscheidet das Bundesamt, dass Sie zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt sind, erhalten Sie eine Zulassung.

Wenn Sie Arbeitspengeld II erhalten und (auch) wegen Ihrer geringen Sprachkenntnisse keine Arbeit finden, können Sie zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden.

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler. Sie haben einen Anspruch auf kostenlose Teilnahme am Integrationskurs, wenn Sie nach dem 01.01.2009 aufgenommen worden sind. Diesen Anspruch haben Sie auch als Ehegattin/ehemalige oder Abkömmling, wenn Sie im Aufnahmeverfahren aufgenommen sind. Das Bundesamt für Migration stellt Ihnen eine Bestätigung über die Teilnahmeberechtigung aus.

Wenn Sie vor dem 01.01.2009 nach Westsibirien gekommen sind, haben Sie einen Anspruch auf kostenlose Teilnahme an einem Integrationskurs, wenn Sie bis dahin noch keinen Sprachkurs in Deutschland besucht haben. In diesem Fall müssen Sie einen schriftlichen Antrag auf Aussetzung einer Teilnahmeberechtigung für einen Integrationskurs beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellen (Adresse: Helmkestr. 16, 37133 Friedland).

Deutsche Staatsangehörige. Als deutscher Staatsangehöriger können Sie an einem Integrationskurs teilnehmen, wenn Sie keine ausreichenden Deutschkenntnisse besitzen und besonders ernstzunehmende Gründe haben. Dazu müssen Sie einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs bei einer Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge stellen, die es in jedem Bundesland gibt.

Wie geht es weiter?

Sie können sich einen Sprachkursvorrat frei auswählen und sich dort mit Ihrem Berechtigungschein zu einem Integrationskurs anmelden.

Der Sprachkurs des Integrationskurses besteht aus mehreren Teilen, den Kursabschnitten. Der Basis-Sprachkurs hat drei Kursabschnitte mit jeweils 200 Stunden Unterricht.

